



Der Ausländerbeirat



Az.: ABR/MR

Gießen, den 21. Juli 2017

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Markéta Roska
Gebäude F, Raum F207
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1790
marketa.roska@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Gießen am 13.06.2017

Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 24. Mai eingeladen.

Es sind anwesend:

Kreisausländerbeirat

Melek Adigüzel
Maria Alves
Kenan Aslanoglu (ab 20:15 Uhr)
Rasim Azim (19:20 – 20:30 Uhr)
Marcel Dossou (ab 19:10 Uhr)
Francoise Hönle
Taner Kaya (ab 19:30 Uhr)
Natallia Knöbl
Edin Muharemovic (ab 20:10 Uhr)
Bülent Özogul (ab 19:20 Uhr)
Boris Royak
Philipp van Slobbe
Tim van Slobbe
Ewa Wenig

Verwaltung

Julia Hettenhausen

Entschuldigt:

Kreisausländerbeirat

Ludmilla Antonov
Ahmet Arslan
Fabrice Roosevelt Hountsa Djoumessi
Donaldson Tongle Kenfack

Nicht entschuldigt:

Kreisausländerbeirat

Abderrahim En Nosse
Wesam Jouda
Erdem Taman

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende Tim VAN SLOBBE eröffnet um 19.05 Uhr die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest. Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit zunächst nicht vorliegt. Die Beschlussfähigkeit wird von Tim VAN SLOBBE um 19.30 Uhr festgestellt.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Verwaltungsmitarbeiterin Julia HETTENHAUSEN stellvertretend für Markéta ROSKA das Sitzungsprotokoll anfertigen soll. Der Ausländerbeirat stimmt dafür.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausländerbeirates am 2. Mai 2017

Die Niederschrift über die Sitzung am 2. Mai wird genehmigt.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

3. Aktuelle Entwicklungen in der Asylpolitik aus der Sicht beteiligter Institutionen: Ausländerbehörde des Landkreises, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regierungspräsidium Gießen

Der Vorsitzende begrüßt die eingeladenen Referenten. Es handelt sich um

- Helge KRISTA, stellv. Leiter des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen, Landkreis Gießen
- Daniel PÖHLAND-BLOCK, Leitung Dezernat 77, Ankunftszentrum, Aufnahme und Transfer, Regierungspräsidium Gießen
- Rudi HEIMANN, Leitung Dezernat 23, Ausländerrecht (Zentrale Ausländerbehörde), Regierungspräsidium Gießen
- Michael WIESE, stellv. Leiter Referat 510 (Ankunftszentrum Gießen), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Referenten stellen einige aktuelle Entwicklungen vor und antworten auf Fragen von KAB-Mitgliedern sowie Gästen. Folgende Aspekte sind Thema:

- Die **Kreisausländerbehörde** steht unter erheblichem Druck durch steigende Zahlen (Vielzahl der Entscheidungen des BAMF) und verstärktem Arbeitsaufkommen. Sechs neue Mitarbeitende wurden eingestellt – eine Erhöhung von 13 auf 19 (18,3 VZÄ), ihre Einarbeitung dauert an. Ende 2016 ist die Ausländerbehörde zuständig für über 15.000 Ausländer im Landkreis Gießen.
- Eine Gesetzesänderung tritt zum 1.8. in Kraft: Die ICT (Intra Company Transfer)-Richtlinie, die im Mai 2014 im Europäischen Par-

lament verabschiedet wurde, soll die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers regeln. Damit **sollen ausländische Arbeitnehmer erleichterte Bedingungen** erhalten, es entstehen auch neue Aufenthaltstitel. Die Bluecard gibt es weiterhin, sie zielt darauf ab, Personen mit Mangelberufen in Deutschland zu halten. Bei den ICT-Titeln werden keine Mindesteinkommen verlangt.

- Eine weitere Neuerung ist die Einführung der **staatlichen Rückkehrberatung**. Sie wird durch das RP Gießen organisiert und durch pensionierte Polizeibeamte durchgeführt. Die Beratung erfolgt mehrstufig (zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Verweildauer in Deutschland, erste Beratung bereits in der Erstaufnahme) und vermittelt durch unterschiedliche Institutionen, u.a. auch durch die Ausländerbehörde des Landkreises in Räumlichkeiten am Riversplatz. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Von der Ausländerbehörde wurden bzw. werden alle Inhaber einer Duldung dazu eingeladen, das sind aktuell 143 Personen, rund die Hälfte davon ist bereits in der Beratung gewesen. Ziel ist, dass alle bis Ende Juli mindestens einmal beraten wurden. Zum 31.07.2017 enden in Bezug auf die Rückkehr von der International Organization for Migration über das REAG/GARP-Programm gewährte Rückkehrbeihilfen (je nach Verfahrensstand zwischen 1200 € und 600 €). Durch das Land Hessen werden diese Mittel durch das „Starthilfe Plus“-Programm ergänzt, aus dem z.B. Inlandsreisen im Herkunftsland bezahlt werden können.
- Durch das neue Integrationsgesetz gelten ab dem 05.08.2017 **neue Regelungen bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte**: Nach drei Jahren wird Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1) und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sichern. Nach fünf Jahren erhalten Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie es schaffen, neben weiteren Kriterien hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau A2) vorzuweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend zu sichern. Mit diesen Regelungen werden die Hürden zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhöht. Wer den Vorgaben nicht entspricht, behält seine Aufenthaltserlaubnis.
- Weiterhin ist das **Recht auf Familiennachzug** für subsidiär Schutzberechtigte ausgesetzt.
- Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde sind nicht speziell geschult in Bezug auf den Themenkomplex Diskriminierung. Sie haben teilweise an **Fortbildungen zur Interkulturellen Kompetenz** teilgenommen.
- Noch nicht verabschiedet, aber in Vorbereitung und Diskussion ist eine Gesetzesvorlage zum Thema bessere **Durchsetzung von Ausreisepflicht**. Demnach könnten die Fristen für Ausreisegewahrsam verlängert werden.
- Ein weiterer Erlassentwurf stellt **wohnsitzbeschränkende Auflagen** für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Aussicht: Demnach könnten diese statt bislang auf das Bundesland eventuell auch auf Landkreise bezogen werden. Dies

würde eine Mehrarbeit für die Landkreise zur Folge haben.

- Das **BAMF** hat zum Spätsommer 2016 alle **Anträge auf Asyl** entgegennehmen können und baut seitdem gezielt anhängige Verfahren ab. Alle Anträge seit dem 01.01.2017 gelten als „Neufälle“, die vor dem 31.12.2016 als „Altfälle“. Ziel ist es, zeitnah die Tageszugänge abzuarbeiten. Dazu gehören die erkennungsdienstliche Behandlung, die Antragstellung, die Anhörung, die Entscheidung und die Bescheiderstellung. Bis Ende September 2017 sollen alle Fälle abgearbeitet sein ohne erneut Rückstände aufzubauen (bundesweites Ziel). Die Tageszugänge in den letzten Wochen lagen im Ankunftszentrum durchschnittlich bei ca. 50. Eine genaue Zahl an Altverfahren ist über die Pressestelle des BAMF zu erfragen.
- Die **erkennungsdienstliche Behandlung** umfasst Lichtbildaufnahmen und Entnahme der Fingerabdrücke für alle Personen ab 14 Jahren. Bei Minderjährigen wird die erkennungsdienstliche Behandlung aus logistischen Gründen terminlich zusammengelegt mit der Anhörung zum Asylverfahren, da ein Vormund die Person begleiten muss. Wenn Fingerabdrücke nicht verwertbar sind, wird die betreffende Person neu geladen.
- **Qualitätsmanagement** ist ein zentrales Thema beim BAMF, die Schulungen der Anhörer/Entscheider werden fortlaufend durchgeführt, es gibt aber auch einiges an „training on the job“. Die gestiegene Verfahrensdauer von durchschnittlich 1,2 auf 1,7 Jahre ist durch die hohe Zahl noch anhängiger Verfahren begründet.
- Die **maximale Verweildauer in der HEAE** beträgt sechs Monate. Ein Großteil der Menschen gehe aber erheblich früher in die Zuweisung. In den Erstaufnahmen gibt es unterschiedliche Formen der **Beschulung** von Kindern, die Schulpflicht tritt erst nach der Zuweisung ein.
- Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Falle von **minderjährigen unbegleiteten Ausländern** ist eng: Gibt ein Antragsteller im Ankunftszentrum an, er sei minderjährig, wird das Jugendamt sofort angerufen. Es ist gemäß SGB VIII für die Alters einschätzung zuständig. Die Person wird in einen gesonderten Warteraum geführt, das Jugendamt schätzt das Alter ein und nimmt die Person entweder in Obhut oder übergibt sie wieder in das Verfahren im Ankunftszentrum. Es gibt keine absolut verlässliche Methode der Altersfeststellung.
- Die durch die Medien im Kontext des Falls Franco A. angekündigte **Neuüberprüfung von bereits wirksamen Asylbescheiden** betrifft ca. 80.000 bis 100.000 Fälle aus den vergangenen zwei Jahren. In einer Stichprobe wurden bereits 2000 Fälle überprüft. Es ist unklar, wer genau die Betroffenen sind. Das BAMF hat nach dieser Ankündigung noch keine konkrete Arbeitsanweisung erhalten. Es handele sich bei diesem Vorgang nicht um eine zusätzliche sondern um die vorgezogene, regulär nach drei Jahren ohnehin anstehende Prüfung der Asylgründe.
- **Anhörer und Entscheider im Asylverfahren sind teilweise dieselbe Person**, teilweise nicht. Es gibt keine Vorschrift hierzu. Im Ankunftszentrum in Gießen sind beide Modelle Praxis. Bei hohen

Tageszugängen bspw. werden die nicht schnell zu bearbeitenden Fälle nach der Anhörung zur Entscheidung weitergegeben, dies war auch verstärkt Praxis zu den Hochzeiten der Fallzahlen. Es gibt vier Entscheiderzentren im Bundesgebiet. Auch in Zukunft wird nach beiden Formen gearbeitet.

- Bei der Zuerkennung des **Status „subsidiärer Schutz“** nach § 4 AsylG prüft das BAMF regulär nach einem Jahr und dann wieder nach zwei weiteren Jahren, ob die Gründe für die Schutzberechtigung weiterhin vorliegen. Die **Niederlassungserlaubnis** ist nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichende Deutschkenntnisse) erfüllt sind. Bei dieser Prüfung erfolgt eine Loslösung von den vorher festgestellten und relevanten Schutzgründen.
- **Asylfolgeanträge** können grundsätzlich immer gestellt werden; es gibt keine maximale Anzahl und keine Fristen nach Bescheiden für die neue Antragstellung. Zentral ist, ob sich etwas Grundsätzliches geändert hat in Bezug auf die Gründe, die bei den vorherigen Anträgen entscheidungsrelevant waren. Der erste Antrag gilt als „Erstantrag“, alle folgenden als „Folgeanträge“, unabhängig davon, wie viel Zeit dazwischen vergangen ist und auch unabhängig davon, was die Person in der Zwischenzeit gemacht hat.
- Im Rahmen der Anhörung zum Asylverfahren wird auch überprüft, ob die **Angaben zum Herkunftsland** stimmen. Der Anhörer kann ggf. Fragen stellen zu dem angegebenen Land (keine einheitlichen Fragen) oder eine computergestützte Sprachanalyse vornehmen und ein Gutachten zur Bestimmung des Dialekts (Region) in Auftrag geben.
- Im Ankunftszentrum gibt es ein Pilotprojekt mit dem Ziel, Menschen schnellstmöglich in **passende Integrationskurse** zu vermitteln. Dabei sollen Integrationskursberechtigte identifiziert und Einstufungstests vorgenommen werden.
- Die **Zustellung der BAMF-Bescheide erfolgt über die letztgenannte Adresse** (oder an anwaltliche Vertretung) mit Postzustellurkunde, d.h. der Postbote bestätigt die Zustellung in den Briefkasten (Scan kommt zur Akte im BAMF). Eine Kopie des Bescheids geht an die zuständige Ausländerbehörde. Teilweise war (gehäuft in der Vergangenheit) zu beobachten, dass die Bescheide die Adressaten nicht erreicht haben. Auf die Relevanz der Bescheide (Widerspruchsfristen!) und die Verpflichtung zur Erreichbarkeit per Briefkasten muss immer wieder hingewiesen werden.
- Zu **Rückkehrwünschen von anerkannten Geflüchteten** wird ebenfalls durch die Zentrale Ausländerbehörde (RP Gießen) beraten.
- Für die Bewilligung der **Niederlassungserlaubnis** werden nur **eigens geleistete Rentenbeiträge** anerkannt, nicht solche durch das JobCenter.
- Für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** bei Personen im Asylverfahren ist die Ausländerbehörde zuständig. Eine Stellenbeschreibung muss hierfür eingereicht werden.
- Für die **Rücküberstellung von Personen im Rahmen des Dublin-**

Abkommens in andere EU-Länder gilt normalerweise eine Frist von sechs Monaten. War oder ist die Person in Haft, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. Ist die Person untergetaucht, liegt die Frist bei 18 Monaten. Danach liegt die Zuständigkeit für den Fall wieder bei dem antragstellenden Staat.

4. Mitteilungen

Der Vorsitzende macht auf folgende Termine aufmerksam:

- Am Dienstag, den 22.08.2017, findet die nächste reguläre Sitzung des Ausländerbeirates statt.
- Am Dienstag, den 29.08.2017, findet eine gemeinsame Plenarsitzung gemeinsam mit dem Ausländerbeirat der Stadt Gießen statt.
- Auch die reguläre Sitzung am Dienstag, den 12.09.2017 wird mit dem Ausländerbeirat der Stadt Gießen zusammen stattfinden. Beide Termine dienen der Diskussion und dem Austausch zu den Ergebnissen der Bundestagswahl.

Vorsitzender Tim VAN SLOBBE schließt die Sitzung des Ausländerbeirates um 21:10 Uhr.

Tim van Slobbe
Vorsitzender

Julia Hettenhausen
Schriftführerin